

Lehrlingslohn im Unterstützungsbudget der Familie

Autor(en): **Hermann-Huber, Rita**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 10

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Lehrlingslohn im Unterstützungsbudget der Familie

Viele Junge in der Ausbildung erhalten in diesen Tagen den ersten Lehrlingslohn. Über die Einteilung und Verwendung entstehen am Familientisch häufig Diskussionen.

Grundsätzlich gehört der Lehrlingslohn dem Lehrling. Der Lohn muss jedoch für die persönlichen Ausgaben eingesetzt werden.

Wenn die Familie von der Sozialhilfe unterstützt wird, entspricht diese Kostenübernahme des Lehrlings einer Aufwandminderung (siehe Kapitel E.1.3 und H II der SKOS-Richtlinien). Dieser Betrag wird im Unterstützungsbudget als Einnahme angerechnet. Andererseits wird bei 16-jährigen ein Zuschlag von Fr. 200.– zum Grundbedarf I ausbezahlt.

Vorgehen:

- Abklären des Monatslohns. Unter Fr. 540.– ist sicher zu stellen, dass dem Lehrling mindestens Fr. 200.– zur freien Verfügung bleiben.
- Die monatlichen Ausgaben (ohne Mietkosten) gemäss ASB-Zahlen zusammenrechnen.
- Die persönlichen Ausgaben des Lehrlings vom Nettolohn abziehen.
- Der Restbetrag des Lehrlingslohnes steht dem Lehrling zur freien Verfügung (Steuern, Ferien, Sparbetrag).
- Die nach ASB-Budget berechneten Ausgaben des Lehrlings müssen im Familienbudget als Einnahmen angerechnet werden; sie führen beim Familienbudget zu einer Aufwandminderung.

Lehrling übernommen werden und können separat verrechnet werden.

- b) Die Erwerbsunkosten des Lehrlings müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Lohn stehen.

Berechnungsbeispiel

Familie im 4-Personen-Haushalt, 1 Lehrling, 1 Schülerin, Vater erwerbstätig

| | |
|---|----------------|
| ASB-Budget Lehrling | |
| Nettolohn | 600.– |
| Fahrkosten: Abo, Velo | 70.– |
| Kleider, Wäsche, Schuhe | 80.– |
| Coiffeur, Körperpflege | 40.– |
| Freizeit, Sport, Kultur, Handy | 170.– |
| Schulmaterial (ohne Lehrmittel) | 20.– |
| Aufwandminderung im Familienbudget | 380.– |
| Restbetrag zu Gunsten Lehrling | 220.– |
| (Steuern, Ferien, Sparbetrag) | |
| Familienbudget | |
| Grundbedarf I (4 Personen) | 2'160.– |
| Zuschlag zu Grundbedarf I | 200.– |
| Grundbedarf II | 170.– |
| Miete | 1'500.– |
| allg. Erwerbsunkosten Vater | 250.– |
| auswärtige Verpflegung | 100.– |
| | 4'380.– |
| Erwerbseinkommen Vater + | |
| Kinderzulage | 3'590.– |
| Differenz | 790.– |
| Aufwandminderung (siehe Lehrlingsbudget) | 380.– |
| Fehlbetrag | 410.– |

Erläuterungen

- a) Krankenkassen-Franchisen und Selbstbehalte müssen nicht vom

*Rita Hermann-Huber
Budgetberaterin ASB/Mitglied der
Arbeitsgruppe RETE/SKOS*